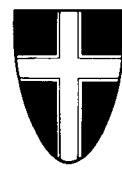


8/5/11-26/11/ME
von

MD-992-7/89

Wien, 30. Oktober 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes
 über die Berufung der Ge-
 schworenen- und Schöffen-
 (Geschworenen- und Schöffen-
 gesetz - GSchG 1990);
 Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bez trifft GESETZENTWURF
 Z. 68 ... GE/98

Datum: 3. NOV. 1989

10. Nov. 1989 *Brst*

Verteilt.

Dr. Bauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-
 lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
 treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Peischl

Dr. Peischl
 Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **42 800-2139****MD-992-7/89****Wien, 30. Oktober 1989**

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Berufung der Ge-
schworenen- und Schöffen
(Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG 1990);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu GZ. 622.001/32-II 3/89

**An das
Bundesministerium für Justiz**

Auf das do. Schreiben vom 12. September 1989 beeht sich
das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Erfassung der für
das Amt eines Schöffen oder Geschworenen geeigneten Personen
unter Ausnutzung moderner Technologien in möglichst ein-
facher Weise zu regeln, wird begrüßt. Es könnten jedoch
weitere Vereinfachungen vorgenommen werden, die sich auf
Grund der Erfahrungen mit dem bisherigen Erfassungsmodus
anbieten:

- 2 -

- 1) Die Auslosung wird in Wien automationsunterstützt durchgeführt werden; sie sollte ohne öffentlich kundzumachende Sitzung in einem bestimmten Kalendermonat (am günstigsten erscheint der Monat April) erfolgen.
- 2) In Wien sollte eine Anzahl von 20 v.T. und bei rechtzeitig angemeldetem Mehrbedarf eine entsprechend höhere Anzahl ausgelost werden.

Bereits bei diesem Vorgang müßten unter Ausnützung der Möglichkeiten des automationsunterstützten Datenabgleichs die vom Schöffenamt ausgeschlossenen Personen (z.B. Vorbestrafte) und nicht zu berufende Personen (z.B. Landtagsabgeordnete) ausgeschieden werden.

- 3) Es sollte keine öffentliche Auflage stattfinden; sie erscheint aus zweierlei Gründen entbehrlich:

Einerseits wurde schon bisher von den Möglichkeiten der Einsichtnahme und des Einspruchs kaum Gebrauch gemacht, andererseits sollte im Hinblick auf den Datenschutz der Einblick in Daten fremder Personen auf das Notwendigste beschränkt werden.

Aus diesem Grund wird angeregt, die ausgelosten Personen zu verständigen und diesen eine Rechtsbelehrung gemäß § 8 des Entwurfes zu geben. Damit in Verbindung wäre die Einladung auszusprechen, bis zu einem festgesetzten Termin beim zuständigen magistratischen Bezirksamt allfällige Ausschluß- oder Befreiungsgründe geltendzumachen und diese durch Beibringung von Beweismitteln zu belegen. Ein Bescheid sollte nur im Fall der Abweisung des Antrages erlassen werden.

Sollte diese Vorgangsweise gewählt werden, würde sich die "Auflage" in den magistratischen Bezirksämtern darauf

- 3 -

beschränken, daß diese Zweitausfertigungen der versendeten Verständigungen (in alphabetischer Reihenfolge geordnet) erhalten, die - nach Ausscheiden der nicht in Betracht kommenden Personen - als Grundlage für die dem Gericht vorzulegenden Verzeichnisse dienen könnten. In diesem Zusammenhang wäre es auch sinnvoll anzuordnen, daß vom Magistrat wahrgenommene Ausschluß- und Befreiungsgründe von Amts wegen zu berücksichtigen sind.

§ 4 des Entwurfes gibt noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß der Befreiungsgrund der Vollendung des 60. Lebensjahres im Hinblick auf die allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren entfallen könne. Eine generelle Befreiungsmöglichkeit für Personen zwischen diesen beiden Altersgrenzen sei mit Rücksicht auf deren durchschnittliche Vitalität nicht erforderlich. Zu § 1 des Entwurfes wird bemerkt, daß die Festlegung der oberen Altersgrenze im Hinblick auf die mit Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzte Pensionsgrenze erfolgt. Dabei wird übersehen, daß es große Bevölkerungsgruppen gibt, bei denen die Pensionsgrenze bereits mit dem 60. Lebensjahr erreicht wird. Nach ha. Auffassung sollte daher jenen Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, die Beurteilung selbst überlassen werden, ob sie vital genug sind, der Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen nachzukommen. Der generelle Befreiungsgrund der Vollendung des 60. Lebensjahres sollte daher aufrecht erhalten werden, ohne daß es der Bescheinigung gemäß § 4 Z 2 einer unverhältnismäßigen persönlichen Belastung bedürfe.

§ 4 sollte daher durch folgende Z 3 ergänzt werden:

"3. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben."

- 4 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Ergeht an:

- 1) alle Ämter der Landesregierungen
- 2) Verbindungsstelle der Bundesländer
- 3) MDZ
(zu MDZ - 1 Gu 49/89)
- 4) MA 62
(zu MA 62 - I/474/89)